Vergabenummer:	2026/048
Baumaßnahme:	Deckensanierung auf der Osttangente
Leistung:	Erneuerung der Asphaltdeck- und Binderschicht

Besondere Vertragsbedingungen

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für den Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen)

Mit der Ausführung ist zu beginnen

☐ am _____.

☐ spätestens _____ Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.

☒ in der **26.** KW **2027**, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

☐ am _____.

☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.

☒ in der **32.** KW **2027**, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn

☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung

☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen

☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

☐

1.3 Ändern sich während der Vertragsdurchführung die Vertragsfristen durch Vereinbarung oder gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B, treten diese an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Frist.

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

☐ _____ **€** (ohne Umsatzsteuer)

☐ _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des

Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.

☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt _____„Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt _____„Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt _____„Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 - frei -

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1 Zahlung von Mindestentgelten und außerordentliches Kündigungsrecht / Vertragsstrafe

1.1 Der öffentliche Auftraggeber ist gemäß § 4 Absatz 2 VGSH berechtigt Kontrollen durchzuführen und Unterlagen anzufordern, um die Einhaltung der Regelungen aus § 4 Absatz 1 VGSH überprüfen zu können.

1.2 Im Falle der Verletzung der in § 4 Absatz 1 VGSH genannten Pflichten oder einer Vereitelung der Kontrollen nach § 4 Absatz 2 VGSH steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrages zu. Der Bieter verpflichtet sich, für den Fall der Verletzung der in § 4 Absatz 1 VGSH genannten Pflichten oder einer Vereitelung von Kontrollen nach § 4 Absatz 2 VGSH eine Vertragsstrafe in Höhe von ein Prozent des Netto-Auftragswerts, zu zahlen.

1.4 Die Auftraggeberin ist zur Kündigung (zum Rücktritt) aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftragnehmer bzw. die Auftragnehmerin seine bzw. ihre Zahlungen einstellt, das Vergleichsverfahren beantragt oder in Insolvenz gerät, wenn die Einleitung eines anderen Insolvenzverfahrens droht, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Auftragnehmers bzw. der Auftragnehmerin eingeleitet wird oder die Vermögensauskunft nach § 807 ZPO abgegeben wird.

2. **Weitere Vertragsbestandteile**

mit AG abgestimmter Bauablauf und Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil (Punkt 4.2 der

Leistungsbeschreibung)

Die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrg), der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschriften zur StVO sowie die ZTV-SA und die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen RSA 21 sind zu beachten und werden Vertragsbestandteil (Punkt 3.1 der Leistungsbeschreibung).

Sämtliche Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen sowie Technische Liefer- und Prüfbedingungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) gelten, sofern nicht anders beschrieben, als anerkannte Regeln der Technik, werden Vertragsbestandteil und sind jeweils in ihrer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung uneingeschränkt anzuwenden (Punkt 3.9 der Leistungsbeschreibung).

Weitere hier nicht aufgeführte Punkte, die sich aus der Leistungsbeschreibung zweifelsfrei als Vertragsbestandteil ergeben oder herleiten lassen.

- Ende der Besonderen Vertragsbedingungen -